

## Anlage 1

### I. Hinweise zur Einrichtung von Ganztagschulen

Seit dem Schuljahr 2002/2003 gibt es in Rheinland-Pfalz Ganztagschulen in drei Formen, nämlich in den schon vorher bestehenden verpflichtenden und offenen Formen als auch in der neuen Angebotsform:

**Ganztagschulen in offener Form** legen einzelne Unterrichtsveranstaltungen auf den Nachmittag und bieten darüber hinaus eine außerunterrichtliche Betreuung an. Die Betreuungskräfte werden vom Schulträger bereitgestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Schule mit Zustimmung des Schulträgers und nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirats zu einer Ganztagschule in offener Form erweitern. Die Möglichkeit, eine Ganztagschule in offener Form zu unterhalten oder neu einzurichten, bleibt nach wie vor bestehen und kann vor Ort die richtige Lösung sein.

**Ganztagschulen in verpflichtender Form** verteilen den Unterricht und weitere pädagogische Angebote auf die Vormittage und in der Regel auf vier Nachmittage einer Woche. Die Teilnahme am Unterricht und an den weiteren pädagogischen Angeboten ist bei dieser Form für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Zum 1.8.2002 wurden die ersten 81 von insgesamt 592 im Schuljahr 2012/2013 bestehenden **Ganztagschulen in Angebotsform** errichtet.

Diese sehen an 4 Tagen in der Woche ein Angebot von 8.00 bis 16.00 Uhr vor. Örtliche Abweichungen sind z. B. wegen der Schülerbeförderung möglich. Dies ändert aber nichts an der Gesamtzeit.

Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme aber für mindestens ein Schuljahr verpflichtend.

Standortentscheidungen werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens getroffen. Ausgewählt werden die Schulen, welche insbesondere unter Berücksichtigung des pädagogisch-organisatorischen Konzepts sowie der regionalen und schulartbezogenen Ausgewogenheit die besten Voraussetzungen hierfür mitbringen.

Weit über die Hälfte der allgemeinbildenden Schulen organisieren im Schuljahr 2012/13 ein Ganztagsangebot in einer der genannten Formen. Ein Sonderfall ist das G8-Ganztagsgymnasium. Dieses wird in der Orientierungsstufe grundsätzlich in der Angebotsform, ab Klassenstufe 7 als verpflichtende Ganztagschule geführt.

### II. Ausgestaltung der Ganztagschulen in Angebotsform

Für die Errichtung dieser Ganztagsschulform gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für die Ganztagschulen in verpflichtender Form, siehe § 14 Absatz 3 SchulG.

Die Kosten für das im Rahmen von schulischen Veranstaltungen der Ganztagschule eingesetzte Personal (Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal) werden vom Land getragen. Unterricht und weiteres pädagogi-

sches Angebot können auf Vor- und Nachmittag verteilt werden; das konkrete Angebot richtet sich nach den Einsatzmöglichkeiten und Bedürfnissen vor Ort.

Bezüglich der sonstigen Kosten gelten die schulgesetzlichen Bestimmungen. Für die Bereitstellung des Mittagessens ist der Schulträger zuständig (§ 75 Absatz 2 Nr. 5 SchulG), wobei eine Kostenbeteiligung der Eltern möglich ist. Nach § 85 SchulG können die Eltern „sozial angemessen“ beteiligt werden.

Um möglichst allen Kindern die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, können sozial Bedürftige Leistungen zur Finanzierung des Mittagessens erhalten.

Leistungen können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes gewährt werden. Begünstigte Personen sind: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen

- nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende, „Hartz IV“)
- nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- nach dem Bundeskindergeldgesetz (Eltern, die Kinderzuschläge erhalten),
- nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit mindestens 48 Monaten Leistungsbezug) oder
- nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldempfänger).

Anträge auf Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes können Eltern bei den zuständigen Jobcentern oder Verwaltungen der kreisfreien Städte bzw. Kreisverwaltungen stellen.

Vom Leistungsbezug aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu unterscheiden ist die Unterstützung durch den Sozialfonds<sup>1</sup> des Landes. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gewährt seit dem Schuljahr 2011/2012 Zuwendungen zur Mitfinanzierung der Kosten für das Mittagessen an Ganztagschulen für sozial Bedürftige, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen und die

- Grundleistungen nach § 3 des AsylbLG beziehen oder
- sich in einer wirtschaftlich vergleichbaren finanziellen Notlage befinden (=Härtefall; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Familieneinkommen unterhalb der Grenzen der Lernmittelfreiheit liegt).

Eltern können sich bezüglich des Sozialfonds an das zuständige Referat 32 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (Herrn Schneider, Tel. 0651/9494-316) bzw. an den zuständigen Schulträger wenden.

Die räumlichen Voraussetzungen zur Gestaltung eines Ganztagsangebots müssen gegeben sein. Bei der Bestandsaufnahme zu den räumlichen Voraussetzungen muss die zukünftige Schülerzahlentwicklung berücksichtigt werden. Gibt es an ei-

---

<sup>1</sup> Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien“

nem Standort keine Alternative zu notwendigen baulichen und anderen Investitionen, können dafür Finanzhilfen in Anspruch genommen werden. Mit diesen Finanzhilfen ist die Förderung von Bauinvestitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung, kleinere räumliche Anpassungen, Raumteilungen usw.), aber auch von Ausstattungsinvestitionen und von mit solchen Investitionen verbundenen Dienstleistungen möglich. Näheres dazu enthält **Anlage 4**.

Das Ganztagsschulangebot steht allen Schülerinnen und Schülern einer Schule offen. In der organisatorischen Umsetzung kann es sich auf einzelne Züge über alle Jahrgangsstufen einer Schule hinweg beschränken. Darüber hinaus ist die klassen- und klassenstufenübergreifende Organisation von Ganztagsgruppen möglich. Ein Halbtagsangebot wird an der gleichen Schule bestehen bleiben. Bei der Organisationsform der Angebote ist auf die räumliche Ausstattung und sonstige Standortbedingungen Rücksicht zu nehmen.

Die im Schulbezirk einer Grundschule wohnenden Schülerinnen und Schüler müssen grundsätzlich diese Schule besuchen. Schulbezirkswechsel sind „aus wichtigem Grund“ möglich und werden durch eine „Zuweisung“ verfügt (siehe § 62 Absatz 2 SchulG). Der Besuch eines Ganztagsschulangebots ist ein solcher „wichtiger Grund“.

Kapazitätsprobleme der Ganztagschule könnten allerdings gegen eine Zuweisung sprechen. Bedenken könnte auch der Träger der Schülerbeförderung geltend machen, insbesondere dann, wenn die Beförderung unrentabel und kostenträchtig ist. Deshalb ist in jedem Fall eine Stellungnahme des Kostenträgers der Schülerbeförderung bezüglich deren Organisierbarkeit einzuholen. Wird der Schulbezirkswechsel durch die Zuweisung schließlich zugelassen, ist auch der Träger der Schülerbeförderung daran gebunden.

Die Schulträger stellen die Organisation der Schülerbeförderung im Rahmen der Antragstellung dar. Sie stimmen sich vorher mit dem Träger der Schülerbeförderung ab (siehe hierzu Ziffer III, Absatz 4).

### **Errichtungsvoraussetzungen und Beteiligungsrechte**

Errichtungsvoraussetzung ist das schulische Bedürfnis (§ 14 Absatz 3 SchulG). Aufgrund einer Bedarfserhebung muss nachgewiesen werden, dass dieses Bedürfnis für ein Ganztagsangebot der Schule besteht, für die der Antrag gestellt wird. Diese Bedarfserhebung wird in der Regel vom Schulträger durchgeführt, der auch den Bedarf der benachbarten Schulen berücksichtigt.

Die Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Die Beteiligung der kommunalen Gremien richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Innerhalb der Schule bzw. des Schulsystems bestehen sonstige Beteiligungsrechte:

- Benehmen des Schulelternbeirats (§ 40 Abs. 5 Nr. 2 SchulG)
- Anhörung des Schulausschusses (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG)
- Benehmen des Regionalelternbeirats (§ 43 Abs. 6 Nr. 2 SchulG)
- Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat (§ 84 Nr. 5 LPersVG)

Bei der Errichtungsentscheidung wird auch das Votum der Gesamtkonferenz (§ 27 Abs. 1 SchulG), der Klassensprecherversammlung (§ 33 Abs. 1 SchulG) und des örtlichen Personalrats (§ 69 Abs. 2 LPersVG) berücksichtigt. Die Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit dem Regionalelternbeirat sowie die Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat sind Angelegenheiten der Schulbehörde. Alle anderen Beteiligungsverfahren werden von der Schule durchgeführt; sie erfolgen vor der Antragstellung, gfls. auch noch einmal nach der Vergabe der Optionen und dem erfolgreich durchgeführten Anmeldeverfahren (siehe hierzu Abschnitt III, Ziffer 7).

### III. Verfahren

- (1) Schulträger und Schule, letztere vertreten durch die Schulleitung, reichen nach entsprechenden Beratungen in den schulischen und kommunalen Gremien für das Schuljahr 2014/2015 einen **Antrag** bis zum **4. November 2013** bei der Schulbehörde ein. Dieser Antrag muss die in Absatz 4 und der beigefügten Checkliste dargelegten Anforderungen berücksichtigen.

Adresse für die Schulbehörde ist für

**Schulen im Aufsichtsbezirk Trier:** Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier,

**Schulen im Aufsichtsbezirk Neustadt/Weinstraße:** Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 67433 Neustadt/Weinstraße und

**Schulen im Aufsichtsbezirk Koblenz:** Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Südallee 15 - 19 in 56068 Koblenz.

**Der Antrag ist dreifach einzureichen.**

- (2) Eine Schule oder ein Schulträger kann auch zunächst alleine die Initiative ergreifen und ein **Schreiben** unter Berücksichtigung der in Absatz 4 und der beigefügten Checkliste dargelegten Anforderungen an die Schulbehörde richten. Dem Schreiben sind nach Möglichkeit alle Unterlagen beizufügen, die auch zu einem Antrag gehören.
- (3) Sowohl für den **Antrag nach Absatz 1** wie für das **Schreiben in Absatz 2** ist das beigefügte Formblatt ausgefüllt und unterschrieben an die Adresse des Ministeriums per Fax (06131/164553) zu senden.
- (4) Folgende Gesichtspunkte sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen:
- Das schulische Bedürfnis ist durch das entsprechende Ergebnis einer Bedarfserhebung nachzuweisen.
  - Art und Umfang sowie die Konzeption des gewünschten Ganztagsangebots sind darzulegen.

- Der Schulträger muss mitteilen, in welcher Weise das Mittagessen bereitgestellt werden soll.
- Die räumliche Ausstattung in der Schule soll mit Bezug auf das gewünschte Ganztagsangebot dargestellt und bereits bestehende Einrichtungen und Angebote der Schule und im schulischen Umfeld einschließlich der Ganztagsbetreuung im Bereich der Jugendhilfe mitgeteilt werden.
- Das Jugendamt gibt gegenüber dem Schulträger auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung eine Stellungnahme ab, welche den Antragsunterlagen beigefügt wird. Bei der Erstellung der pädagogisch-organisatorischen Konzeption können die Schulen den Träger der Jugendhilfe beratend beteiligen.
- Der Schulträger führt eine Abstimmung mit den anderen berührten Schulträgern der Region durch, auch mit dem Träger der Schülerbeförderung bezüglich der Organisation der Schülertransporte. Die konkrete Festlegung des Unterrichtsbeginns und -endes an einer Ganztagschule muss im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung erfolgen.

(5) In der beigefügten **Checkliste** sind alle zu einer Antragstellung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise aufgeführt.

(6) Die Schulbehörde sichtet und überprüft die eingereichten Anträge und erörtert mit dem Ministerium einen Entscheidungsvorschlag. **Das Ministerium entscheidet durch Vergabe von Errichtungsoptionen bis Ende Dezember 2013, welche Anträge unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zum Zuge kommen.** Wesentliche Kriterien sind der konkrete Bedarf, die Qualität der pädagogisch-organisatorischen Konzeption, die Eignung des Standorts und die ausgewogene Verteilung in der Region und in den Schularten.

(7) Die Schulen, die eine Errichtungsoption erhalten haben, führen ein Anmeldeverfahren durch, bei dem eine **schulartspezifische Mindestteilnehmerzahl** erreicht werden muss, nämlich

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| in der <b>Grundschule:</b>     | 36 Teilnehmer/innen,    |
| in der <b>Sekundarstufe I:</b> | 54 Teilnehmer/innen und |
| in der <b>Förderschule:</b>    | 26 Teilnehmer/innen.    |

Spätestens nach erfolgreich abgeschlossenem Anmeldeverfahren leitet die Schulbehörde die oben genannten förmlichen Beteiligungsverfahren ein (Benehmensherstellung mit dem Regionalelternbeirat, Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat, siehe letzter Absatz im Abschnitt II). Die Schulbehörde prüft auch, ob die Beteiligungsrechte der schulischen Gremien berücksichtigt wurden. Eindeutige Stellungnahmen der schulischen Gremien im Rahmen der Antragstellung können als förmliche Beteiligung gewertet werden. Bei einer Modifikation des mit dem Antrag eingereichten Ganztagschulkonzepts müssen die Gremien erneut beteiligt werden. Die Zustimmung des Schulträgers ergibt sich aus der Antragstellung. Gfls. fordert die Schulbehörde noch fehlende bzw. zu ergänzende Voten nach.

(8) Die Schulbehörde errichtet nach Auswertung der Anhörungsergebnisse die Ganztagschule durch Organisationsverfügung.

**Hinweis zur Berücksichtigung religiöser Veranstaltungen:**

Die Verwaltungsvorschrift (VV) vom 09. Mai 1990, Gemeinsames Amtsblatt S. 266, geändert durch VV vom 09. Mai 1995, Gemeinsames Amtsblatt S. 407, gilt auch für die Ganztagschule.

**Hinweis für Privatschulträger und Privatschulen:**

Schulen in freier Trägerschaft können ebenfalls in Ganztagsform geführt werden. Ein Träger einer staatlich anerkannten Privatschule richtet einen entsprechenden Antrag an die staatliche Aufsichtsbehörde. Diese kann den Antrag nach Anhörung des Trägers und unter Beachtung der Kriterien des Auswahlverfahrens zum 1.8.2014 genehmigen. § 24 Schulgesetz wird berücksichtigt.